

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Verfassungsschutzbehörde muß zur Spionageabwehr und zur Bekämpfung des Terrorismus die Befugnis haben, öffentlich geführte Register einzusehen. Die hierzu erforderliche Rechtsgrundlage fehlt.

B Lösung

Durch eine Änderung des § 4 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, der die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde regelt, soll die rechtsstaatlich notwendige gesetzliche Befugnisvorschrift geschaffen werden.

C Alternativen

Keine. Eine unveränderte Beibehaltung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen kommt nicht in Betracht, weil andernfalls die Verfassungsschutzbehörde ihre Aufgaben nicht erfüllen kann.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht betroffen.

Datum des Originals: 03.09.1985 / Ausgegeben: 06.09.1985